

Hallen- und Hallenbauordnung des Wyker Yacht Club e.V.

Stand 2017

1. Der Wyker Yacht Club e.V. unterhält zur Unterbringung der Boote seiner Mitglieder drei Hallen, die mit Arbeitsleistung und finanziellen Beiträgen von Mitgliedern errichtet worden sind.
Eine andere Nutzung (z.B. Reparatur oder Neubau eines Bootes, Regattaveranstaltung o.s.) sind nur mit Zustimmung des Vorstandes zulässig.
2. Die Eigenleistungen der Mitglieder, die sich an der Errichtung der Hallen I /II und III und der Jugendhalle beteiligt haben, sind vollständig erbracht und als Bausteinrecht in der Berechnung der Hallenmiete mit einer ermäßigten Gebühr zu berücksichtigen.
 - a) Das Anrecht eines Platzes durch den Erwerb/Eigenleistung hat Vorrang vor vermieteten Hallenflächen.
 - b) Mitglieder können nur nach schriftlichen Antrag beim Vorstand einen Baustein erwerben und dies auch nur wenn freie Flächen verfügbar sind. Es wird eine einmalige Gebühr (lt. Gebührentabelle erhoben).
Vergrößert sich der Bedarf an Fläche von Baustein-Inhabern werden die zusätzlichen qm als Fläche *ohne Baustein* berechnet, es sei denn es wird dementsprechend zugekauft, (wenn möglich).
Sieht sich ein Mitglied nicht in der Lage, den nach vorstehenden Buchstaben b zu zahlenden Betrag sofort auf Anforderung des Vorstandes zu zahlen, so kann der Vorstand Stundung oder Ratenzahlung gewähren.
3. Es wird eine Warteliste für Anfragen eines neuen Hallenplatzes geführt. Diese wird nach Staumöglichkeit in den Hallen und Eingang des Antrages, nach Absprache mit dem Hallenwart/Vorstand berücksichtigt. (Der Antrag muss schriftlich beim Hallenwart eingereicht werden).
4. Durch Arbeitsleistungen oder durch finanzielle Beiträge zur Errichtung der Hallen ist kein Anspruch auf Unterstellen des Bootes in einer bestimmten Halle oder an einem bestimmten Platz in der Halle erworben worden. Die Zuteilung der Stellplätze obliegt allein dem jeweiligen Hallenwart.
5. Jeder Bootseigner, der sein Anrecht auf Unterstellen des Bootes nicht nutzt, muß den Platz dem Verein zur Verfügung stellen, der diesen anderen Mitgliedern zum unterstellen des Bootes zur Verfügung stellen darf. Sobald dieses Mitglied den Platz wieder für ein eigenes Boot benötigt, wird er ihm zur Verfügung gestellt.
6. Das Anrecht auf einen Stellplatz kann auf den Ehepartner oder auf ein Kind des Mitglieds übertragen werden, sofern diese Mitglieder des Clubs sind. Anderenfalls fällt das Recht an den Verein zurück.
7. Das Anrecht auf einen Stellplatz kann nicht zugunsten eines Bootes ausgeübt werden, das nicht im Eigentum des berechtigten Mitglieds steht.
8. Die Beiträge für das Unterstellen eines Bootes werden zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag laut Gebührentabelle erhoben. Ein Vergütungsanspruch für ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommene Flächen besteht nicht. Die Hallenmietgebühr wird immer rückwirkend zur Winterlagerung berechnet.
Die Höhe der Beiträge kann durch einfachen Beschluß der Mitgliederversammlung geändert werden.
9. Alle Benutzer der Halle müssen den Stellplatz ihres Bootes absolut sauber und aufgeräumt halten. Gasflaschen, Brennstoffreste und andere leicht entzündliche Stoffe sind aus den Booten zu entfernen, bevor diese in die Halle gebracht werden. Ein abdecken mit leicht brennbaren Plastikplanen ist verboten. Bei Schleifarbeiten am Boot sind die anderen eingelagerten Boote vor Verunreinigung zu schützen. Für Arbeiten am Unterwasserschiff (z.B. Antifouling schleifen) sind das Boot über der Wasserlinie und auch der Hallenboden abzudecken und vor Verunreinigungen zu schützen. Der Hallenwart ist zur Überprüfung befugt.
10. Die eingebrachten Boote sind ausreichend zu versichern. Die Haftpflicht und Vollkasko- Versicherung müssen in ausreichender Höhe abgeschlossen werden. Der Nachweis ist dem Hallenwart in geeigneter Form zu erbringen. Der Verein haftet nur für Versicherungsfälle die durch die Halle selbst entstanden sind. Ansprüche aus Schäden durch z.B. Feuer oder Diebstahl nur insofern das sie durch die Bereitstellung der Halle entstanden sind.
11. An jedem eingebrachten Boot ist aussen in vom Fußboden erreichbarer Höhe ein Feuerlöscher bereitzuhalten. Nach verlassen der Halle ist für den Verschluß zu sorgen und Lichtquellen auszuschalten.
12. Diese Hallen- und Hallenbauordnung ersetzt die bisherige letztgültige Fassung vom Januar 1997 und ist von der Mitgliederversammlung auf der Jahreshauptversammlung am: 03. Februar 2017 beschlossen worden.